

Sitzung vom 13. Juni 2001

888. Anfrage (Berufsbildung für Jugendliche mit Aufenthaltsstatuts F oder N)

Kantonsrätin Susanna Rusca Speck, Zürich, und Kantonsrat Thomas Müller, Stäfa, haben am 26. März 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Laut Beschluss des BFF (Bundesamt für Flüchtlingswesen) sind auch Jugendliche mit F- oder N-Ausweis grundsätzlich berechtigt, in der Schweiz eine Lehre zu absolvieren.

Im Kanton Zürich leben Jugendliche mit F- oder N-Status, welche einen Grossteil der Schulpflicht hier erfüllt haben und somit über eine gute Schulbildung verfügen.

Es ist sinnvoll, dass diese Jugendlichen nicht von unserem Berufsbildungssystem ausgeschlossen werden. Dies, weil einerseits diese Jugendlichen oftmals länger hier bleiben als geplant. Andererseits eröffnet ihnen eine Berufsbildung bei der Rückkehr in ihr Heimatland bessere Perspektiven.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Arbeits- respektiv Lehrverträge für Jugendliche mit Aufenthaltsstatus F oder N sind beim Amt für Berufsbildung im vergangenen Jahr eingereicht worden?
2. Wie viele davon wurden nicht bewilligt? Aus welchen Gründen und von welchen Amtsstellen wurden die Lehrverhältnisse jeweils nicht genehmigt?
3. Wie werden Lehrfirmen im ganzen Anstellungsverfahren begleitet und unterstützt?
4. Welche Massnahmen ist der Regierungsrat zu ergreifen bereit, damit künftig Jugendliche mit Aufenthaltsbewilligung F oder N bei uns eine Berufsausbildung absolvieren können, welche ihnen nicht zuletzt auch bei einer Rückkehr ins Heimatland zugute kommt?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Rusca Speck, Zürich, und Thomas Müller, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

Jugendliche Asylsuchende (Status N) und vorläufig Aufgenommene (Status F) haben die Möglichkeit, während ihres Aufenthalts in der Schweiz eine Anlehre, eine Vorlehre, eine Berufslehre oder berufsbildende Kurse zu absolvieren. Weil ihre persönliche und berufliche Integration jedoch nicht das Ziel des provisorischen Aufenthalts ist und diese einen Entscheid über einen Vollzug der Wegweisung nicht präjudizieren darf, ist bei Berufsbildungsangeboten eine gewisse Zurückhaltung nötig. Zudem dürfen einheimische Jugendliche, inbegriffen Jugendliche mit Bewilligung B und C, auf dem Lehrstellenmarkt nicht konkurrenziert werden. Die sechsmonatige Wartefrist für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gilt auch für den Antritt einer Lehrstelle.

Die mit den Fragen der beruflichen Ausbildung von jugendlichen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen befassten Amtsstellen haben sich am 13. April 1995 auf folgendes einheitliche Vorgehen geeinigt:

Die Abklärung der Eignung für eine berufliche Ausbildung ist Sache der Jugendlichen, der Eltern, der Lehrpersonen, der Berufsberatung und der allfälligen Lehrmeister. Die Abteilung Lehraufsicht (Berufsinspektorat) des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes prüft und genehmigt den Lehrvertrag vorbehältlich der Bewilligung der Arbeitsmarktbehörde und der Fremdenpolizei. Die Arbeitsmarktbehörde prüft, ob einheimische Jugendliche, inbegriffen Jugendliche mit Bewilligung B und C, auf dem Lehrstellenmarkt konkurrenziert werden, und verweigert eine Bewilligung, wenn dies der Fall ist. Grundsätzlich erteilen die Zürcher Arbeitsmarktbehörden Arbeitsbewilligungen für Arbeitsverhältnisse in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bauwirtschaft (teilweise), Gesundheitswesen (teilweise), Nahrungsmittelherstellung, Gastgewerbe, Nähateliers, Entsorgung. Vereinzelt erfolgen Bewilligungen unter besonderen Umständen auch in anderen Branchen, so z.B. im Auto- und/oder Ausbaugewerbe. Die Fremdenpolizei prüft sodann in Absprache mit dem Bundesamt für Flüchtlinge, ob eine Wegweisung bzw. deren Vollzug absehbar ist, und verweigert die Bewilligung, wenn dies der Fall ist. Bei einem negativen Entscheid der Arbeitsmarktbehörde bzw. der Fremdenpolizei wird die unter Vorbehalt erteilte Lehrvertrags-Genehmigung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes hinfällig.

Statistische Erhebungen über die Anzahl betroffener Jugendlicher mit Aufenthalt Status F oder N sind nicht verfügbar. In den Erhebungen des Mittelschul- und Berufsbildungsamt über die Lehrverhältnisse wird der Status von Ausländern nicht erfasst. Zur Ermittlung genauer Zahlen müssten dort rund 9000 Lehrverträge des Jahres 2000 von Hand ausgezählt werden. Eine aktuelle Umfrage bei den elf zuständigen Berufsinspektoraten hat ergeben, dass jährlich höchstens drei Lehrverhältnisse eingereicht und in der Regel auch genehmigt werden. Dabei ist die Staatsangehörigkeit unerheblich. Die entsprechenden Lehrfirmen und Lehrlinge werden im gesamten Anstellungsverfahren wie alle anderen begleitet und unterstützt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion, die Direktion für Soziales und Sicherheit und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi